



Visum zur Ausübung einer Beschäftigung (auch Blaue Karte EU, Wissenschaftler, Forscher, Fachkräfte und Praktikanten)

Ein Visum kann in der Schweiz **ausschließlich bei der Deutschen Botschaft in Bern beantragt** werden. Dazu ist eine rechtzeitige **Terminvereinbarung** (unter: www.bern.diplo.de/termine) und die **persönliche Beantragung**, aus Gründen der Identifikation sowie zur Erfassung der Fingerabdrücke, erforderlich.

Blaue Karte: Hochqualifizierte, die über einen in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss verfügen (Nachweis www.anabin.kmk.org) und ein bestimmtes Mindesteinkommen erhalten, können sich für eine Blaue Karte bewerben. Weitergehende Informationen zur Blauen Karte EU finden Sie im Internetangebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter www.bamf.de und über das Fachkräfteportal www.make-it-in-germany.com.

Unselbstständige Beschäftigung:

Eine Arbeitserlaubnis ist grundsätzlich nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und bedarf einer Zustimmung durch die zuständigen Arbeitsagenturen in Deutschland. Informationen über Ihre Möglichkeiten mit den nötigen Voraussetzungen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.make-it-in-germany.com/de/>

Selbstständige Beschäftigung:

Eine Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn:

- ein wirtschaftliches Interesse oder regionales Bedürfnis besteht
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt
- die Finanzierung durch Eigenkapital oder Kreditzusage gesichert ist

Ein **Konzept** mit Firmenprofil, Businessplan, Geschäftskonzept, Kapitalbedarfsplan, Finanzierungsplan, Marketingstrategie und Ertragsvorschau muss bei diesem Antrag vorgelegt werden. Antragsteller mit einem Alter ab 45 müssen zudem eine angemessene Altersvorsorge nachweisen.

Wissenschaftler, Doktoranden und Forscher:

Wissenschaftler, Doktoranden und Forscher benötigen ein verbindliches Arbeitsplatzangebot der Universität oder der Forschungseinrichtung. Angaben über die wissenschaftliche Tätigkeit bzw. des Forschungsvorhabens, Dauer, Gehalt und Sozialversicherungsabgaben sollten in dieser Einladung aufgeführt sein. Bei unentgeltlichen Aufenthalten wie z.B. Hospitationen muss die Sicherung des Lebensunterhaltes nachgewiesen werden (z.B. Stipendienzusage, Sperrkonto in Deutschland etc.).

Praktikum: Praktika geben Einblicke in den Berufsalltag. Sie dienen entweder der Berufswahlvorbereitung oder den Erwerb von Berufserfahrung.

Für die Erteilung ist eine Vorabzustimmung der ZAV erforderlich und die Bestätigung kann

bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung – ZAV,

vom Arbeitgeber eingeholt werden:

Studentenvermittlung 212

53107 Bonn

Tel : 0228 / 7131560

bonn-zav.info-auslaendische-studenten@arbeitsagentur.de

Die Zustimmung der ZAV ist nicht erforderlich für Empfänger eines Erasmus-STIPENDIUMS.

Eine Original-Bescheinigung der Hochschule mit Höhe des Stipendiums, Stempel, Datum und Unterschrift ist bei Visumbeantragung vorzulegen.

Sofern die Dauer des Praktikums 3 Monate nicht überschreitet, benötigen Positivstaater kein Visum.

[Staatenliste des Auswärtigen Amtes](#)

Arbeitsplatzsuche: Dieses Visum ermöglicht es Fachkräften und Akademikern aus Drittstaaten für bis zu sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen. Dies soll ihnen helfen vor Ort eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit zu finden. Ein definitives Arbeitsplatzangebot ist hier nicht nötig.

Die Finanzierung des gesamten Aufenthaltes ist vorab mit einem Kontoauszug (die letzten 3 Monate mit einem Guthaben von mind. 5100,- Euro) nachzuweisen.

Allgemeine Informationen zur Fachkräftemigration finden Sie im Fachkräfteportal www.make-it-in-germany.com

Das Visum zur Arbeitsplatzsuche stellt keinen Aufenthaltstitel dar, der einen Familiennachzug zulässt. Der Familiennachzug ist erst möglich wenn der Stammberechtigte eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt besitzt.

Working Holiday: Das Visum soll jungen Menschen die Möglichkeit geben, Einblick in Kultur und Alltagsleben des Landes zu erhalten. Der Aufenthalt kann auch persönliche Erfahrungen vermitteln, um sich anschließend für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland zu entscheiden. Das Visum gibt die Möglichkeit für einen Aufenthalt von bis zu 12 Monaten ohne Aufenthaltstitel. Zur Finanzierung des Aufenthalts können Ferienjobs angenommen werden.

Argentinische, australische, neuseeländische, kanadische, japanische, israelische, uruguayische und chilenische Staatsangehörige können die erforderlichen Visa bei jeder deutschen Auslandsvertretung beantragen wenn sie **zwischen 18 und 30 Jahre** alt sind. Der Lebensunterhalt sollte, nachweislich mit einem Kontoauszug (die letzten 3 Monate mit ca. € 2200,-) gesichert sein. Eine verbindliche Ferienjobzusage ist nicht erforderlich.

Vander Elst oder ICT Visa Antragsteller wenden sich bitte direkt an visa@bern.diplo.de

Für den **Antrag** legen Sie bitte folgende **Unterlagen** vor:

- Ihren **Reisepass** mit ausreichender Gültigkeitsdauer
- Ihren gültigen **Aufenthaltstitel** für die Schweiz
- zwei vollständig ausgefüllte **Antragsformulare** <https://bern.diplo.de/ch-de/service/05-VisaEinreise/-/1218366> mit zwei aktuellen biometriefähigen **Passfotos**
- zwei unterschriebene **Erklärungen** (gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 53 AufenthG) (<https://bern.diplo.de/ch-de/service/05-VisaEinreise/-/1218366>)
- **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis** ([Formular](#))
- den verbindlicher **Arbeitsvertrag/ Einladungsschreiben**
- **Deutscher Hochschulabschluss** oder anerkannter ausländischer, einem deutschen gleichwertigen Hochschulabschluss (unter www.anabin.kmk.org) oder die **offizielle Anerkennung Ihrer beruflichen Qualifikation** (weitere Informationen dazu unter www.erkennung-in-deutschland.de)
- **Motivationsschreiben** und **Lebenslauf** Englisch oder Deutsch
- ggf. **Vorabzustimmung** der Bundesagentur für Arbeit
- **Krankenversicherungsbestätigung** bei Aufhalten/ Beschäftigungen ohne Sozialversicherungsabgaben (Stipendien, Praktika, Arbeitsplatzsuche, Working Holiday etc.)

Sämtliche Unterlagen bitte im **Original mit zwei Kopien** einreichen. Die Kopien verbleiben beim Antrag, die Originale erhalten Sie wieder zurück. Der Antrag wird nur dann angenommen, wenn er vollständig ist. Nur durch die vollständige Vorlage des Visumantrages **entsteht kein Anspruch auf** Visumerteilung.

Die **Gebühr** für die Erteilung des Visums beträgt 75,- EUR und ist bei Antragstellung **Bar in Schweizer Franken** zu begleichen (Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 2 Nr. 1 AufenthV)

Die **Bearbeitungszeit** beträgt in der Regel etwa 3 Tage bis 5 Wochen, abhängig von Voraufenthalten und Beteiligung der zuständigen Behörden. Sachstandsanfragen beschleunigen die Verfahrensdauer nicht.

Das Visum für eine Erwerbstätigkeit in Deutschland hat eine **Gültigkeit** von 3 Monaten. Mit dem Visum muss auf der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel für einen **Daueraufenthalt** beantragt werden. Dieses Visum **erlaubt bereits die Arbeitsaufnahme** und touristische Aufenthalte im Schengen Raum für max. 90 Tage /Halbjahr.

Für nach bzw. mitreisende Familienmitglieder beachten Sie bitte das Merkblatt „Visum zur Familienzusammenführung“.

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.